



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

- 1.1 EWERK Digital GmbH, EWERK Medical Care GmbH, EWERK Consulting GmbH, EWERK DDS GmbH und EWERK VC GmbH, jeweils Brühl 24, 04109 Leipzig (nachfolgend „EWERK“) erbringen ihre Leistungen auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in der zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“)
- 1.3 Sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie Schuldverhältnisse durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnliche geschäftlichen Kontakten unterliegen unseren nachstehenden Bedingungen.
- 1.4 Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder für EWERK ungünstige ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn EWERK diesen nicht gesondert widersprechen.
- 1.5 Die AGB gelten ergänzend zu den jeweiligen Besonderen Bedingungen und nachrangig gegenüber Einzelverträgen zwischen EWERK und dem Kunden.
- 1.6 Änderungen der Bedingungen werden bei Dauerschuldverhältnissen den Kunden jeweils schriftlich unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen mitgeteilt und gelten als vereinbart, wenn der Kunde das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb angemessener Frist zu widersprechen.

2 Leistungsgegenstand/Verfügbarkeit

- 2.1 Der Leistungs- und Funktionsumfang der Produkte und Leistungen bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Leistungsbeschreibung. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von EWERK schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Die technische Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die jederzeitige technische Verfügbarkeit ist nicht geschuldet.
- 2.3 Zeiten, in denen die Server des Rechenzentrums aufgrund von planmäßigen Supporten und außerplanmäßigen zwingend notwendigen Maßnahmen, z. B. um die Sicherheit und Integrität der Daten und des Betriebs zu gewährleisten, nicht zu erreichen sind, gehen nicht zu Lasten der Verfügbarkeit.

3 Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, EWERK soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung EWERKs zur Verfügung steht. Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch von EWERK unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 3.2 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird der Kunde für eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten (etwa Hardware, Software) sorgen, die deren Art und Bedeutung angemessen ist.
- 3.3 Der Kunde muss seine IT-Systeme regelmäßig warten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um mögliche Gefahrenpotenziale bei der Verwendung von Produkten zu vermeiden.
- 3.4 Insbesondere sind Zugriffsrechte sorgfältig zu administrieren, Passwörter nicht offenzulegen oder weiterzugeben und stets eine aktuelle Antivirensoftware sowie eine Firewall zu verwenden.
- 3.5 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von EWERK verwendet.

- 3.6 Der Kunde wird EWERK bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen.

Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche von EWERK gegen Vorlieferanten.

- 3.7 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

4 Termine und Fristen

- 4.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von EWERK und dem Kunden im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind.
- 4.2 Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die EWERK nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik oder Aussperrung), verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.

5 Zahlungen

- 5.1 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird die Vergütung zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von EWERK berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 5.2 Die Preise gelten drei Monate ab Vertragsschluss. Danach kann EWERK spätestens bis eine Woche vor Lieferung eine Erhöhung des Listenpreises durch seinen Vorlieferanten an den Kunden entsprechend weiterreichen. Der Kunde kann bis zur Lieferung, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung 5 % überschreitet.
- 5.3 EWERK behält sich vor, die Vergütung erstmals nach Ablauf von 12 Monaten und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten gemäß der Entwicklung des „Index der Arbeitskosten produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich“ zu erhöhen.
- 5.4 EWERK wird monatlich abrechnen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet,



dokumentiert EWERK die Art und Dauer der Tätigkeit.

- 5.5 Die Zahlung aller Rechnungsbeträge ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug.

Einwände gegen die Rechnungsstellung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung mit Begründung schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt; Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB sowie etwaige Mängelansprüche bleiben unberührt.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 EWERK behält sich das Eigentum und einzuräumenden Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Weiterhin behält sich EWERK das Eigentum bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. EWERK ist berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzuges des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistung zu untersagen. Dieses Recht kann EWERK nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

- 6.2 Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass EWERK vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt.

- 6.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für EWERK, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von EWERK. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht EWERK gehörender Ware erwirbt EWERK Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen auf EWERK auch tatsächlich übergehen. Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch

EWERK infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

- 6.4 Der Kunde tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an EWERK, der dies annimmt, ab. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat EWERK hieran in Höhe seiner Fakturenwerte Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu. Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung von EWERK sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an EWERK ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an EWERK weiter. EWERK nimmt die diesbezügliche Abtretung schon jetzt an.

- 6.5 Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesem Fall wird EWERK hiermit vom Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, EWERK auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Kunden zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und EWERK alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

- 6.7 Übersteigt der Wert der für EWERK bestehenden Sicherheiten deren sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist EWERK auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung von EWERK beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

- 6.8 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Über Pfändungen ist EWERK unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

- 6.9 Nimmt EWERK aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn EWERK dies ausdrücklich erklärt.

EWERK kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

- 6.10 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für EWERK unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an EWERK in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. EWERK nimmt diese Abtretung an.

- 6.11 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die EWERK im Interesse des Kunden eingegangen ist, bestehen.

7 Aufrechnung

- 7.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und dies auch nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden mit einem Gegenrecht, das nicht auf einem Recht aus dem diesen AGB zugrundeliegenden Vertrag beruht, ist ausgeschlossen.

8 Sachmängel

- 8.1 Bei Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen EWERK wegen etwaiger Sachmängel. Für Schadens- und/ oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden in Zusammenhang mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen.

- 8.2 Soweit ein Sachmangel vorliegt, stehen dem Kunden folgende Sachmängelansprüche zu:

- a) Bei Kauf- und Werkverträgen das Recht auf Nacherfüllung. EWERK entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- b) Bei Kauf- und Werkverträgen und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt.
- c) Bei Mietverträgen (Dauerschuldverhältnisse mit laufender Überlassungsvergütung) und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung einer laufenden



Vergütung oder auf Kündigung des Vertrags. Für Schadens- und/ oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Sachmängeln gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 10.

- 8.3 Der Kunde hat keine Sachmängelansprüche
- bei einer nur unerheblichen Abweichung vom vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang,
 - soweit ein Mangel auf unsachgemäßer Nutzung beruht, bei natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung bei nicht reproduzierbaren und auch anderweitig durch den Kunden nicht nachweisbaren Fehlern sowie bei Schäden, die durch eine nachträgliche und nicht von EWERK schriftlich oder in Textform freigegebene Veränderung durch den Kunden oder Dritte entstehen oder die durch besondere äußere Einflüsse bestehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
 - wenn der Kunde bei Software und Datenbanken nicht die aktuelle Version einsetzt und der Mangel darauf beruht.

- 8.4 Der Kunde hat EWERK Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und Mängelbehebung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels. Bei Kaufverträgen muss die Mitteilung bei offenen Mängeln unverzüglich nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich erfolgen.

- 8.5 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufverträgen innerhalb eines Jahres nach Übergabe, bei Werkverträgen innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln nach Ziffer

9 Rechtsmängel

- 9.1 Bei Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen EWERK wegen etwaiger Rechtsmängel. Für Schadens/ Aufwendungsersatzansprüche des Kunden in Zusammenhang mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen.
- 9.2 Für Verletzungen von Rechten Dritter haftet EWERK nur, wenn soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarte, sonst in der vorgesehenen Leistungsumgebung eingesetzt wird sowie ausschließlich, innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort vertragsgemäßen Leistung

- 9.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung EWERK bei einem Kauf-, Werk- oder Mietvertrag seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich EWERK schriftlich oder in Textform. Auf Verlangen von EWERK wird der Kunde EWERK sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

- 9.4 Werden durch EWERK nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.

- 9.5 Im Übrigen gelten bei Rechtsmängeln die Regelungen der Ziffer 7.2 b) und c) und 7.5 entsprechend. Für Schadens-/ Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziffer 9.

10 Haftung

- 10.1 EWERK haftet dem Kunden für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die EWERK seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten zu haben.

- 10.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen es sei denn wesentliche Vertragliche Pflichten wurden verletzt.

- 10.3 Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie (Ziffer 21.4) haftet EWERK nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

- 10.4 Aus einer Garantieerklärung haftet EWERK nur auf Schadenersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 2 dieser Regelung.

- 10.5 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (Hardware oder Software) haftet EWERK nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von EWERK

tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessenen Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung von EWERK vereinbart wurde.

11 Verjährung

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch EWERK, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben diese unberührt.
- 11.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beginnt mit der Ablieferung der Leistung oder, soweit vereinbart wird, dass EWERK die Pflegesoftware auch installiert, mit Abschluss der Installation.
- 11.3 Die Vorschriften für den Rückgriff des Kunden gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

12 Datenschutz/Vertraulichkeit

- 12.1 Soweit EWERK auf personenbezogene Daten des Kunden oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und wird diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Der Kunde wird mit EWERK die Details für den Umgang des EWERKS mittels einer Auftragsdatenverarbeitung vereinbaren.
- 12.2 Der Kunde bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche. Verarbeitet der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten (einschließlich Erhebung und Nutzung), so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes EWERK von Ansprüchen Dritter frei.
- 12.3 Der Kunde wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Person verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme von EWERK durch die betroffene Person. EWERK wird den Kunden im Rahmen seiner Pflichten unterstützen.
- 12.4 EWERK behandelt die ihr bekanntwerdenen Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich. Dies gilt nicht, soweit diese Informationen



entweder offenkundig werden oder das Interesse des Kunden an der Geheimhaltung erkennbar entfallen ist.

- 12.5 EWERK wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit von Kunden, die ggf. einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, mit. EWERK wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr von solchen Kunden zugänglich gemacht werden.
- 12.6 EWERK verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne von Ziffer 11.2 zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 12.7 Beim Einsatz von Dritten gemäß Ziffer 7.1 verpflichtet sich EWERK, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne von Ziffer 12.4 erlangen könnten. In Bezug auf ihre Arbeitskräfte erfüllt EWERK die rechtlichen Anforderungen.
- 12.8 Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß der Ziffern 12.4 bis 12.6 besteht nicht, soweit EWERK auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird EWERK den Kunden über die Pflicht zur Offenlegung in Kenntnis setzen.

Beim unverschlüsselten Versand von E-Mails besteht das Risiko, dass Außenstehende, die über das notwendige technische Know-how verfügen, Kenntnis vom Inhalt dieser E-Mails und etwaiger Anlagen nehmen können. Der Kunde teilt EWERK mit, ob die Mailkommunikation verschlüsselt erfolgen soll.

13 Sonstiges

- 13.1 EWERK behält sich vor, die AGB mit Wirkung für Neugeschäfte zu ändern. Änderungen treten einen Monat nach dem Datum in Kraft, an dem die Kunden über die Änderungen informiert wurden.
- 13.2 Etwaige Änderungen werden den Kunden mit einer Frist von vier Wochen im Voraus per E-Mail oder in sonstiger Textform und durch entsprechende Veröffentlichung im Onlineangebot angekündigt. Dabei wird gewährleistet, dass die geänderten AGB in lesbarer Form abgespeichert und/ oder ausgedruckt werden können.
- 13.3 Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Änderungsankündigung widersprechen. In diesem Fall ist das konkrete Unternehmen der EWERK-Gruppe, welches den Vertrag mit dem Kunden geschlossen hat, berechtigt, den bestehenden Vertrag unverzüglich mit Wirkung zu demjenigen Zeitpunkt zu kündigen, in dem die geänderten AGB in Kraft treten. Wenn keine Kündigung erfolgt, gelten die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

- 13.4 Änderungen und Ergänzungen der Leistung sind schriftlich zu vereinbaren.
- 13.5 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Sitz von EWERK. EWERK kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.